

sämmtlicher deutscher Classiker“ zugegangen sind. Wir haben den Plan dieses Unternehmens zur Zeit empfohlen, nicht ohne unsere Bedenken über gewisse Wendungen der Ankündigung anzudeuten. Die Verlagshandlung hatte darin versprochen, die Meisterwerke der genannten Autoren (d. h. also doch: nur diejenigen, welche sie für Meisterwerke hält) zu liefern, und dabei gesagt: was wir liefern, liefern wir vollständig. Daß dieser Satz verschiedene Auslegungen zuläßt, die unbefangenen Menschen nicht sofort ins Auge fallen, ist uns von vornherein klar gewesen.

Ein Urtheil über das Arrangement dieser Hempel'schen „Bibliothek“, sowie über ihre Textredaction, Correctheit u. s. w. auszusprechen, liegt gegenwärtig noch nicht in unserer Absicht. Um in dieser Hinsicht zu Lob oder Tadel die genügenden Anhaltspunkte zu geben, muß das Unternehmen erst weiter vorgeschritten sein. Den Beschwerden aber, welche in Betreff der Vollständigkeit des bisher Gelieferten zu uns drangen, können wir hier um so weniger einen Ausdruck versagen, als es notorisch Stimmen aus dem Publicum sind, welche über ihre sehlgeschlagene Hoffnung ein sehr lebhaftes Bedauern äußern. Und eine Hoffnung auf Vollständigkeit, wir können das nicht leugnen, hat die Verlagshandlung durch eine geschickte Wendung des Prospect's bei Denjenigen erweckt, die ohne eine solche Aussicht wohl nicht abonniert haben würden.

Die Klagen beziehen sich auf Gellert's „Fabeln und Erzählungen“, in denen acht Nummern vermißt werden, und auf „Bürger's sämtliche Gedichte“, in denen ein von Vielen für so bedeutend gehaltenes Gedicht wie „Solkonde“ nicht zu finden sei. Eine deshalb schon vor einigen Monaten an den Verleger gerichtete artige Bitte, er möge das Fehlende auf einigen Bogen nachliefern, da Jeder für die Ueberzeugung, etwas Vollständiges zu besitzen, gern noch ein paar Groschen opfern würde, ist, wie uns mitgetheilt wird, unberücksichtigt geblieben. Wir unsererseits können aber nicht umhin, die Beschwerde und den Wunsch der Abonnenten für sehr begründet zu halten, und werden es Niemand verdenken, wenn ihm dadurch z. B. die für fünf Silbergroschen versprochene Ausgabe von „Schiller's Gedichten“ etc. schon im voraus verdächtig wird. (Deutsche Blätter.)

Miscellen.

Ueber die Einfuhr von deutschen Uebersetzungen französischer Werke in Frankreich bringt die „Austria“ vom 6. Juli folgende Mittheilung: „Einem hiesigen Buchhändler war die Uebersetzung eines französischen Romanes, obschon auf dem Titel als autorisirte Ausgabe bezeichnet, von dem kaiserl. französischen Zollamte in Straßburg mit dem Bedenken saisirt worden, daß selbe nur gegen Beibringung einer Bewilligung des Verlegers der französischen Originalausgabe ausgefolgt werden könne. Die an das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft gerichtete Reclamation des erwähnten Buchhändlers wurde durch das kaiserl. oesterreichische Ministerium des Aeußern an die kaiserl. französische Regierung übergeben, welche sogleich die erforderlichen Schritte einleitete, um diesen Anstand zu beheben; was um so leichter gelang, als es sich wirklich ergab, daß der Pariser Verleger des Originals den oesterreichischen Buchhändler zur Publication einer deutschen Uebersetzung und zur Einfuhr dieser Uebersetzung in Frankreich ermächtigt hatte. Die kaiserl. französische Regierung machte aber zugleich darauf aufmerksam, daß dieser Anstand nicht erhoben worden wäre, wenn der Empfänger der Büchersendung in Frankreich nicht unterlassen hätte, rechtzeitig die ihm durch das Gesetz auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Die dem Druckwerke vorgesezte Bemerkung: »Autorisirte Ausgabe« könne von den Zollbeamten um so weniger als genügend angesehen werden, als die Autorisationen zur Veranstaltung einer Uebersetzung häufig in ihren Bedingungen von einander abweichen. Sie sind mehr oder minder umfassend und enthalten manchmal besondere Klauseln; man

fügt denselben sehr häufig die Beschränkung bei, daß die Nachdrucke nicht in Frankreich verkauft werden dürfen. So bestimmt auch das Gesetz vom 6. Mai 1841 (Art. 8.) und die Ordonnance vom 13. December 1842, daß die Importeure von Nachdrucken oder Uebersetzungen von in Frankreich erschienenen Werken sich über die formelle Zustimmung der französischen Autoren oder deren Rechtsnachfolger ausweisen sollen. Würde das entgegengesetzte Prinzip zur Geltung gelangen, so würden die Nachdrucker nicht unterlassen, ihren betrügerischen Erzeugnissen die übliche Formel vorzusetzen, um dieselben in solcher Weise frei nach Frankreich einzuführen. Allein es falle der französischen Verwaltung nicht ein, die oesterreichischen oder anderweitigen Buchhändler, welche das Uebersetzungsrecht französischer Werke besitzen, dazu verhalten zu wollen, jeder einzelnen Büchersendung ein besonderes Certificat beizufügen. Es wird zur Vermeidung aller Schwierigkeiten genügen, sich mit den französischen Herausgebern, von welchen das Uebersetzungsrecht erworben wurde, dahin zu verständigen, daß selbe von vornherein dem kaiserl. französischen Ministerium des Innern die erforderlichen Informationen ertheilen, welches dann, wie ausdrücklich versichert wurde, ungesäumt die erforderlichen Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen wird.“

Rüge. — Hr. Oberlehrer Ballien, auch Buchhändler, in Brandenburg sendet seinen gesammten Verlag zu den Buchhändler-Netto- und Baarpreisen angefezt an sämtliche Schul- und Kirchenvorstände der neuen preussischen Provinzen und bietet ihnen denselben zur Einführung mit Freieremplaren an. Damit dem guten Herrn aber so wenig wie möglich Portoauslagen erwachsen, ersucht er die betreffenden Empfänger, ihm die nicht gewählten Bücher, sowie das Geld für die gehaltenen, durch eine Buchhandlung zurück zu schicken. Also nicht allein, daß Hr. Ballien als Verleger uns hier Concurrenz macht und die Preise verdirbt, — er verlangt auch noch die Gefälligkeit, Geld und Arbeit für ihn zu opfern!

Th. K.

Zu den bibliographischen Schriften, welche der Buchhandel Hrn. Adolph Büchting bereits zu verdanken hat, sind jetzt drei neue hinzugekommen, nämlich: 1, eine „Bibliotheca musica oder Verzeichniss aller in Bezug auf die Musik in den letzten 20 Jahren 1847—1866 im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Zeitschriften. Mit Ausschluss der Liederbücher, wie überhaupt der Musikalien. Ein Handbüchlein für Buchhändler und alle Diejenigen, welche sich für die Musik interessiren. Mit einem ausführlichen Sachregister.“ (8. 85 S. Preis 10 Ngr.); — 2, eine „Bibliotheca theatralis oder Verzeichniss aller in Bezug auf das Theater in den letzten 20 Jahren 1847—1866 im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Zeitschriften. Mit Ausschluss der Theaterstücke, aber mit Berücksichtigung aller Erläuterungsschriften zu denselben. Ein Handbüchlein für Buchhändler und alle Diejenigen, welche sich für das Theater interessiren. Mit einem ausführlichen Sachregister.“ (8. 48 S. Preis 7½ Ngr.); — und 3, eine „Bibliotheca veterinaria oder Verzeichniss der seit Mitte 1842 bis Ende 1866 im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Zeitschriften über alle Theile der Thierarzneikunde. Im genauen Anschluß an die Wilhelm Engelmann'sche Bibliotheca veterinaria bis zur Mitte des Jahres 1842. Mit einem vollständigen Materien-Register.“ (gr. 8. 68 S. Preis 10 Ngr.) — Man findet in den Verzeichnissen überall die bewährte Sorgfalt ihres Hrn. Herausgebers, sowie sein fleißiges Streben, dieselben in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht möglichst nützlich einzurichten; wir halten es daher für unsere Pflicht, die drei neuen Bibliographien zur Aner-